Gesetz über Geoinformation

vom

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

- § 1. Dieses Gesetz regelt:
- 1. den Vollzug des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG) sowie des dazugehörenden Verordnungsrechtes;
- 2. die Erhebung und Verwendung von Geodaten des Kantons und der Gemeinden:
- 3. die Anlage und Nachführung des digitalen Leitungskatasters.

Zweck

- § 2. ¹Dieses Gesetz bezweckt, dass Geodaten den Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Wissenschaft für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, rasch, einfach, in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen.
- ²Es gewährleistet einen angemessenen Schutz der Privatsphäre bei der Bearbeitung und Nutzung von Geodaten.

Geltungsbereich

- § 3. ¹Dieses Gesetz gilt für Geobasisdaten des kantonalen Rechts und andere Geodaten des Kantons und der Gemeinden.
- ²Die Bestimmungen für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts gelten auch für die Geobasisdaten des Bundesrechts, sofern keine abweichenden Bestimmungen bestehen.

Begriffe

§ 4. Die Bedeutung der in diesem Gesetz verwendeten Fachbegriffe entspricht den Begriffsbestimmungen des Bundesgesetzes und des dazugehörenden Verordnungsrechtes.

II. Geodaten und Geodienste

Geobasisdatenkatalog

- § 5. Der Regierungsrat bezeichnet in einem Katalog:
- 1. die Geobasisdaten des kantonalen Rechts;
- 2. andere Geodaten, die mittels direktem elektronischem Zugriff zugänglich sind.

²Er legt die jeweilige Zugangsberechtigung fest.

Geodaten der Gemeinden

- § 6. ¹Die Gemeinden können eigene Geodaten bezeichnen, die mittels direktem elektronischem Zugriff zugänglich sind.
 - ²Sie legen die jeweiligen Zugangsberechtigungen fest.

Qualitative und technische Anforderungen § 7. Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen für Geodaten des Kantons und der Gemeinden.

Zuständigkeit

§ 8. ¹Die Zuständigkeit für das Erheben und Nachführen der Geobasisdaten richtet sich nach der Fachgesetzgebung.

²Fehlen entsprechende Vorschriften, so liegt die Zuständigkeit bei der Fachstelle des Kantons oder der Gemeinde, die für den Sachbereich zuständig ist, auf den sich die Geodaten beziehen.

Gewährleistung der Verfügbarkeit § 9. ¹Die gemäss Geobasisdatenkatalog für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geodaten zuständigen Stellen gewährleisten die nachhaltige Verfügbarkeit der entsprechenden Daten.

²Der Regierungsrat regelt die Archivierung und Historisierung der Geobasisdaten.

Öffentlichkeit, Datenschutz § 10. ¹Die Geobasisdaten und die andern Geodaten des Kantons und der Gemeinden sind grundsätzlich öffentlich zugänglich und können von jeder Person genutzt werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

²Bevor Geodaten für den direkten elektronischen Zugriff öffentlich zugänglich gemacht werden, prüft die zuständige Stelle die daraus entstehenden Auswirkungen auf betroffene Personen.

Nutzung

§ 11. ¹Die für das Erheben und Nachführen zuständige Stelle kann den Zugang zu Geodaten des Kantons und der Gemeinden sowie deren Nutzung und Weitergabe von einer Zugangskontrolle oder einer Einwilligung abhängig machen.

²Der Regierungsrat erlässt Vorschriften betreffend:

- 1. zulässige Nutzung und Weitergabe;
- 2. Verfahren zur Gewährung von Zugang und Nutzung;
- 3. Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer, namentlich hinsichtlich Zugang und Datenschutz bei Nutzung und Weitergabe der Daten;
- 4. Anbringen von Quellenangaben und Warnhinweisen;
- 5. Ausnahmen vom Erfordernis der Einwilligung.

Geografisches Informationssystem § 12. Der Kanton führt ein kantonales geografisches Informationssystem mit einer zentralen Abgabestelle für Geodaten.

Geodienste

§ 13. ¹Der Regierungsrat bestimmt die Geodienste von kantonalem Interesse, legt deren Angebot fest und bestimmt die für den Aufbau und Betrieb zuständigen Stellen.

²Er erlässt für diese Geodienste Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen im Hinblick auf eine optimale Vernetzung.

³Er kann vorschreiben, dass bestimmte Geodaten allein oder in Verbindung mit andern Daten, zu denen direkter elektronischer Zugriff besteht, im Abrufverfahren oder auf andere Weise in elektronischer Form zugänglich gemacht werden.

Austausch unter Behörden

§ 14. ¹Die Behörden des Kantons und der Gemeinden gewähren sich gegenseitig einfachen und direkten Zugang zu Geodaten, soweit sie diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

²Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

III. Amtliche Vermessung

Aufgabenteilung

§ 15. ¹Der Kanton ist zuständig für die Durchführung der amtlichen Vermessung, insbesondere die Erstellung, Erneuerung und Nachführung der Lage- und Höhenfixpunkte 2 sowie die Erstellung des Basisplans.

²Die Gemeinden sind zuständig für die laufende Nachführung und den Unterhalt der amtlichen Vermessung.

Ausführungsbestimmungen

§ 16. ¹Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zur Durchführung der amtlichen Vermessung.

²Er regelt das Meldewesen.

³Er bestimmt die kantonalen Erweiterungen zur amtlichen Vermessung.

Vermessungsprogramm

§ 17. ¹Der Regierungsrat legt das langfristige Programm der Vermessungsvorhaben fest und ordnet nach Anhörung der Gemeinden die Ausführung der einzelnen Vermessungen an.

²Er schliesst Programmvereinbarungen mit dem Bund ab.

Kosten der amtlichen Vermessung

§ 18. ¹Als Kosten der amtlichen Vermessung gelten die anrechenbaren Gesamtkosten abzüglich der vom Bund geleisteten Beiträge.

²Anrechenbare Gesamtkosten sind jene Kosten, die bei der vorschriftsgemässen und wirtschaftlichen Erfüllung der entsprechenden Aufgaben entstehen.

Kostenverteilung

- § 19. ¹Der Kanton übernimmt:
- 1. 10 Prozent der Kosten der Vermarkung, sofern sie ausserhalb von Bodenverbesserungen erfolgt;
- 2. 55 Prozent der Kosten der Ersterhebung im Rahmen der amtlichen Vermessung 93;
- 3. 20 Prozent der Kosten der Erneuerung im Rahmen der amtlichen Vermessung 93;
- 4. je nach Interessenlage bis zu 100 Prozent der Kosten der Ersterhebung und der Erneuerung ausserhalb der amtlichen Vermessung 93.

²Die Gemeinden tragen die übrigen Kosten der Vermarkung, Ersterhebung und Erneuerung sowie die Kosten für den Unterhalt.

³Der Regierungsrat erlässt die ergänzenden Bestimmungen.

Kosten der Nachführung

§ 20. ¹Die Kosten der laufenden Nachführung trägt die natürliche oder juristische Person, die sie verursacht hat. Ist diese nicht bestimmbar, trägt sie jene Person, der das Grundstück im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gehört.

²Die Kosten der periodischen Nachführung trägt der Kanton, soweit die festgestellten Mängel nicht zur laufenden Nachführung gehört hätten.

³Die Kosten von Berichtigungen trägt der Kanton.

Kosten für den Ersatz von Vermessungszeichen

- § 21. ¹Die Kosten für den Ersatz von Vermessungszeichen tragen:
- 1. bei Grenzzeichen die Eigentümer oder Eigentümerinnen der anstossenden Grundstücke:
- 2. bei den Fixpunkten 2 der Kanton;
- 3. bei den Fixpunkten 3 die Gemeinden.

²Vorbehalten bleibt das Rückgriffsrecht auf verursachende Personen oder haftbare Dritte.

Rekurs

§ 22. ¹Änderungen der amtlichen Vermessung sind mit Rekurs beim Gemeinderat anfechtbar.

²Über Rekurse der Gemeinde entscheidet der Kanton.

Gebühren

§ 23. Der Regierungsrat regelt die Gebühren der amtlichen Vermessung und das Inkasso.

IV. Weitere Bestimmungen

ÖREB-Kataster

§ 24. ¹Der Kanton führt den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

²Der Regierungsrat regelt die Organisation.

³Der Regierungsrat legt fest, welche Geobasisdaten des kantonalen Rechts und des Gemeinderechts Gegenstand des Katasters sind.

Unterstützungs- und Duldungspflichten

§ 25. ¹Die an Grund und Boden berechtigten Personen sind verpflichtet, die im Auftrag des Kantons oder der Gemeinden handelnden Amtspersonen sowie beauftragte Dritte beim Erheben und Nachführen von Geobasisdaten des kantonalen und des Gemeinderechts zu unterstützen.

²Die Artikel 20 und 21 des Bundesgesetzes gelten sinngemäss.

Digitaler Leitungskataster § 26. ¹Die Gemeinden führen einen digitalen Leitungskataster, aus dem die geografische Lage der Leitungen mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen zur Versorgung und Entsorgung hervorgeht.

²Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Leitungen oder Werke stellen der Gemeinde die Leitungsdaten in digitaler Form unentgeltlich zur Verfügung.

³Der Regierungsrat regelt Inhalt, technische Ausgestaltung, Zugang und Nutzung des Katasters und legt die Gebühren fest.

V. Finanzierung

Grundsatz der Kostentragung

§ 27. Soweit keine abweichenden Bestimmungen bestehen, tragen der Kanton beziehungsweise die Gemeinden die Kosten jener Aufgaben, für die sie zuständig sind.

Gebühren für Geodaten

§ 28. ¹Für den Zugang zu Geodaten des Kantons und der Gemeinden sowie für deren Nutzung können Gebühren erhoben werden.

²Die Gebühren umfassen:

- 1. bei Nutzung zum Eigengebrauch eine Bearbeitungs- und eine Betriebskostengebühr;
- 2. bei gewerblicher Nutzung eine Bearbeitungs-, eine Betriebskostenund eine Investitionskostengebühr.

³Beim Austausch von Geodaten unter Behörden des Kantons und der Gemeinden wird nur eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Kantonale Beiträge

§ 29. ¹Der Kanton kann an die Erfassung von Geodaten Beiträge nach Massgabe des kantonalen Interesses leisten.

²Die Zusicherung kann mit Auflagen verbunden werden.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmung

- § 30. Mit Busse bis zu 5000 Franken wird bestraft, wer:
- 1. sich oder Dritten widerrechtlich Zugang zu Geodaten verschafft;
- 2. Geodaten oder Geodienste ohne Einwilligung nutzt;
- 3. Geodaten ohne Einwilligung weitergibt;
- 4. Vorschriften über die Nutzung, namentlich über die Quellenangabe, missachtet.

Änderung bisherigen Rechtes

§ 31. § 67 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991 wird aufgehoben.

Übergangsbestimmung § 32. ¹Der Regierungsrat legt den Zeitplan für die Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen fest.

²Die Gemeinden erstellen den digitalen Leitungskataster innerhalb von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Inkrafttreten

§ 33. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.